

Kulturkreis Kalkum e.V.

Satzung

§ 1

Der ins Vereinsregister eingetragene Verein Kulturkreis Kalkum e.V., Sitz Kalkum, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Durchführung kultureller und künstlerischer Veranstaltungen
- Pflege der Heimatgeschichte
- Pflege der lokalen Kunst und Kultur
- Veröffentlichung von heimatgeschichtlichen Themen

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, bezogen auf Kalkum, zu verwenden hat.

§ 5

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 6

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag leistet. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen verweigern.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Er befreit nicht von der Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages.

§ 7

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils für das folgende Jahr von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Die Mitgliederversammlung ist im 1. Quartal eines jeden Jahres unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen vorher schriftlich am Sitz des Vereins einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden; der Vorstand muss sie einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Auch die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit der Einberufung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über jede Mitgliederversammlung, insbesondere über die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von allen erschienenen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss.

§ 10

Der Vorstand besteht aus

Vorsitzender,

Schriftführer, zugleich stellvertretender Vorsitzender

Schatzmeister

Diese werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende.

§ 11

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung, die mindestens die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl des Vereins darstellen müssen, beschlossen werden.

Kalkum, im Juli 2005